

Abfrage der Kontaktdaten

Aufzeichnungsvorlage



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie wurde der Zutritt zu Kliniken beschränkt. Im Rahmen dessen erfolgt eine kurze Abfrage Ihrer Kontaktdaten durch unser Einlassteam. Ziel ist es, ggf. mögliche Infektionsketten nachzuverfolgen. Die hier aufgenommenen Daten werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe erfolgt nur auf Anfrage des zuständigen Gesundheitsamtes im Rahmen der Nachverfolgung von Infektionsketten. Die Daten werden drei Wochen gesichert in unserem Haus aufbewahrt und danach vernichtet. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 30. Oktober 2020.¹

Datum: _____ Uhrzeit Ankunft: _____ Uhrzeit Ende ca.: _____

Name: _____ Telefonnummer: _____

Anschrift: _____

Besuchsziel – Bereich oder Person (Vor- und Nachname):

Haben Sie zurzeit eines der folgenden Symptome?	Nein	Ja
Fieber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Müdigkeit/Erschöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Husten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kurzatmigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Riechstörung/Geruchsstörung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauchschmerzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hatten Sie Kontakt zu einer Corona-infizierten Personen in den letzten 14 Tagen?	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
--	----------------------------------	--------------------------------

Wurden in den letzten 14 Tagen ein Abstrich auf SARS-Cov-2 (neues Corona-Virus) durchgeführt?	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
---	----------------------------------	--------------------------------

Hatten Sie ein positives Testergebnis auf SARS-Cov-2 in den letzten 14 Tagen?	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
---	----------------------------------	--------------------------------

¹ Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266).